

S a t z u n g  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel  
(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom  
10.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NW. S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NW. S. 914, SGV. NW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268, SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 09.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 <sup>\*7,36</sup>  
 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bad Münstereifel.
- (2) Straßenreinigungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 1a <sup>\*39</sup>  
 Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

§ 2  
<sup>\*1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40</sup>

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlängen aller Grundstücksseiten, die an die das Grundstück erschließenden Straßen angrenzen oder dieser zugewandt sind und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Abs. 4)

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstückseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

6.7

- (2) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der anrechenbaren Frontlänge nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 4,05 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 1,87 Euro.

§ 3  
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bad Münstereifel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4  
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5  
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227, Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12, Abs. 3 Kommunalabgabengesetz.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

- 
- \* 1 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 1. Satzung vom 28.12.1984 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1985.
  - \* 2 § 2 Abs. 4 - 6 geändert durch die 2. Satzung vom 17.12.1985 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1986.
  - \* 3 § 2 geändert durch die 3. Satzung vom 06.10.1987 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 24.10.1987.
  - \* 4 § 2 geändert durch die 4. Satzung vom 17.11.1988 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1989.
  - \* 5 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 5. Satzung vom 12.12.1990 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1991.
  - \* 6 § 2 Abs. 4, 5 und 6 geändert durch die 6. Satzung vom 14.11.1991 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1989); in Kraft getreten am 01.01.1992.
  - \* 7 § 1 und § 2 Abs. 4, 5, 6 und 7 geändert/gestrichen durch die 7. Satzung vom 22.12.1992 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980; in Kraft getreten am 01.01.1993.
  - \* 8 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 8. Satzung vom 16.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980; in Kraft getreten am 01.01.1994.
  - \* 9 § 2 Abs. 4 geändert durch die 9. Satzung vom 20.12.1994 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980; in Kraft getreten am 01.01.1995.
  - \* 10 § 2 Abs. 4 geändert durch die 10. Satzung vom 19.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980; in Kraft getreten am 01.01.1996.
  - \* 11 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 11. Satzung vom 17.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad

6.7

- Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980; in Kraft getreten am 01.01.1997.
- \*12 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 12. Satzung vom 17.12.1997 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1998.
  - \*13 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 13. Satzung vom 15.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.1999.
  - \*14 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 14. Satzung vom 09.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münster-eifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2000.
  - \*15 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 15. Satzung vom 05.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münster-eifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2001.
  - \*16 § 2 geändert durch die 16. Satzung vom 30.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2002.
  - \*17 § 2 geändert durch die 17. Satzung vom 17.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2003.
  - \*18 § 2 geändert durch die 18. Satzung vom 16.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2004.
  - \*19 § 2 geändert durch die 19. Satzung vom 22.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2005.
  - \*20 § 2 geändert durch die 20. Satzung vom 20.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2006.
  - \*21 § 2 geändert durch die 21. Satzung vom 19.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2007.
  - \*22 § 2 geändert durch die 22. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2008.
  - \*23 § 2 geändert durch die 23. Satzung vom 01.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2009.
  - \*24 § 2 geändert durch die 24. Satzung vom 30.11.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2010.

- \*25 § 2 geändert durch die 25. Satzung vom 15.12.20120 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2011.
- \*26 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 26. Satzung vom 15.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980); in Kraft getreten am 01.01.2012.
- \*27 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 27. Satzung vom 12.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2013.
- \*28 § 2 Abs. 4 geändert durch die 28. Satzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2014
- \*29 § 2 Abs. 5 geändert durch die 29. Satzung vom 16.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2016
- \*30 § 2 geändert durch die 30. Satzung vom 05.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2017
- \*31 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 31. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2018
- \*32 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 32. Satzung vom 21.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2019
- \*33 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 33. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2020
- \*34 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 34. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2021
- \*35 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 35. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2022
- \*36 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 36. Satzung vom 01.01.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2023
- \*37 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 37. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2023
- \*38 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 38. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2025

6.7

- \*39 § 1a hinzugefügt durch den Artikel 11 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
- \*40 § 2 Abs. 4 und 5 geändert durch die 39. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980), in Kraft getreten am 01.01.2026